



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**vom 17.11.2023**  
**über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Flurbereinigung Buchen – Einbach (Multiweg Höhgewann)  
Neckar-Odenwald-Kreis  
Az.: 2.26 – 4923 / B 07.14

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Plangenehmigung vom 18.10.2023 in der **Flurbereinigung Buchen – Einbach (Multiweg Höhgewann)** für zulässig erklärt.

Als wesentliche Maßnahme wird ein vorhandener Asphaltweg auf einer Länge von rund 700 m modernisiert und verbreitert. Der Eingriff wird durch die Anlage von extensivem Grünland ausgeglichen.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die Baumaßnahmen werden zwar einzelne Landnutzungen verändert, diese Veränderungen sind jedoch insgesamt sehr kleinflächig. Darüber hinaus ist nur bei den Schutzgütern „Fläche, Boden“ und „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ eine Betroffenheit ersichtlich. Die Flächenverluste sind von geringem Umfang und betreffen überwiegend Flächen, die bereits jetzt durch Teilversiegelungen vorbeeinträchtigt sind. Die Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren wird durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (zeitlich beschränkter Bau, Absuchen des Eingriffsbereichs) ausreichend vermindert.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de//4923](http://www.lgl-bw.de//4923)) eingesehen werden.